



13. Februar 2024

Deutliche Kritik an der geplanten neuen Zahlungsverzugsverordnung

Sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz,

wir begrüßen die Ziele der Europäischen Kommission, mit dem KMU-Entlastungspaket die Wettbewerbsfähigkeit in der Europäischen Union zu stärken und ein Level-Playing-Field für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) herzustellen. Teil dieses Maßnahmenpakets ist der Vorschlag der EU-Kommission für eine Verordnung zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr, der in weiten Teilen jedoch praxisfern ist, neue Belastungen für KMU schafft und damit den selbst gesteckten Zielen der EU-Kommission zuwiderläuft.

Der Verordnungsentwurf der Kommission sieht für Verträge im Business to Business (B2B) -Bereich eine gesetzliche Zahlungsfrist von maximal 30 Tagen vor. Flexibel vereinbarte längere Zahlungsfristen, auch zu Gunsten der Gläubiger der Entgeltforderung, sollen nicht mehr möglich sein. Damit hebt der Verordnungsentwurf nicht nur die der Zivilrechtsordnung der Mitgliedstaaten zugrundeliegende Vertragsfreiheit aus, sondern er gefährdet auch die durch das Unionsrecht gewährleistete offene Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb (Art. 3 Abs. 2 EUV, Art. 119, 120 AEUV, Art. 16 Grundrechtecharta), die ohne Privatautonomie nicht denkbar ist.

Die gesetzliche Festlegung von Zahlungsfristen berücksichtigt darüber hinaus nicht, dass längere Zahlungsfristen häufig als Finanzierungshilfe gerade für den Mittelstand dienen. Nur ein Beispiel von vielen: Schulprodukte werden durch die Schreibwarengeschäfte saisonal bezahlt, dieser Prozess dauert meist länger als 30 Tage. Auch bei den Überprüfungs- und Abnahmefristen und den Zinszahlungen wird beispielsweise nicht berücksichtigt, dass die Abnahme komplexer Produkte – z.B. technisch anspruchsvoller Werke – in der Praxis deutlich länger als 30 Tage in Anspruch nimmt. Zur Gewährleistung angemessener Zahlungsfristen ist eine pauschale gesetzliche Vorgabe mit einer generell geltenden Obergrenze, die eine flexible Berücksichtigung der konkreten Vertragssituation im Einzelfall nicht erlaubt, nicht sachgerecht. Daher muss es den Vertragsparteien möglich bleiben, sich im Rahmen der Vertragsfreiheit auf eine längere Frist einigen zu können.

Eine starre Höchstfrist würde ohnehin fragile Unternehmen, die auf die Gewährung längerer Zahlungsziele wirtschaftlich angewiesen sind, in erhebliche Liquiditätsschwierigkeiten bringen. Dies würde insbesondere auch KMU treffen, deren Wettbewerbsfähigkeit die EU-Kommission mit dem Verordnungs-Vorschlag eigentlich verbessern möchte. KMU profitieren in ihrer Rolle als Schuldner erheblich von flexiblen und längeren Zahlungszielen.

Zudem soll dem Kommissionsvorschlag zufolge die Rechtsdurchsetzung durch nationale Behörden erfolgen, die bei der Durchsetzung der Vorgaben der neuen Verordnung errichtet oder benannt werden. Dazu sollen diesen Behörden weitreichende Untersuchungsbefugnisse und verwaltungsrechtliche Eingriffsbefugnisse in zivilrechtliche Vorgänge eingeräumt werden. Den Aufbau neuer behördlicher Strukturen zur Durchsetzung des Privatrechts lehnt die Wirtschaft einhellig strikt ab. Privatkläger- und klägerinnen haben bereits jetzt in den Mitgliedsstaaten auf Grundlage der Zahlungsverzugsrichtlinie ausreichend Rechtsmittel zur Verfügung, die auch Schadensersatz- und Unterlassungsansprüche umfassen, um die Einhaltung der Zahlungsfristen zu gewährleisten und ein Nichteinhalten zu sanktionieren. Hier sollte der Gesetzgeber vielmehr auf schnellere und effektivere Gerichtsverfahren in allen Mitgliedstaaten hinwirken. Der Nutzen einer neuen, zwingenden und

erweiterten Behördenkompetenz ist nicht ersichtlich. Im Gegenteil, zu Recht befürchten die Unternehmen, dass mit einer behördlichen Kontrolle des Zahlungsverhaltens im Wirtschaftsverkehr neue Informations- und Offenlegungspflichten einhergehen, was sämtlichen Bürokratieabbauversprechen zuwiderliefe.

Ein weiterer Aspekt ist die faktische Aufhebung der Regelungen zu den Zahlungsbedingungen im Rahmen der UTP-Richtlinie (Richtlinie über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette), die durch die Zahlungsverzugsverordnung ersetzt werden sollen. Die in der UTP-Richtlinie geregelten Zahlungsbedingungen sind in nationales Recht umgesetzt worden, wurden aufwändig in den Unternehmen implementiert und haben sich in der Praxis bewährt. Es gibt also keinen Grund, diese bewährten Vorschriften zu ersetzen, vor allem da eine Evaluierung der UTP-Vorschriften bisher noch nicht erfolgt ist. Es sollte daher keine faktische Änderung an dieser Richtlinie vorgenommen werden, welche auch als speziellere Norm den Vorgaben der geplanten Zahlungsverzugsverordnung vorzuziehen hat.

Schließlich sehen wir zusätzliche Meldepflichten zu Zahlungen kritisch. Diese Meldepflichten würden zu einem hohen bürokratischen Aufwand für die Unternehmen führen, dessen Nutzen nicht ohne weiteres erkennbar ist. Damit stehen sie in direktem Widerspruch zu den von der Kommission angekündigten Bemühungen um Bürokratieabbau.

Lassen Sie uns gemeinsam sicherstellen, dass mit der Verordnung zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr auch wirklich das ursprüngliche Ziel der Entlastung der KMU erreicht wird. Daher bitten wir Sie, unsere Anregungen im weiteren Legislativverfahren zu berücksichtigen und stehen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.

Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e.V.

Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V.

Deutsches Aktieninstitut e.V.

Deutsche Industrie- und Handelskammer

Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft e.V.

Handelsverband Deutschland e.V.

Markenverband e.V.

Der Mittelstandsverbund – ZGV e.V.